



Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

zusätzlich per E-Mail an

[REDACTED]
[REDACTED]

Ihre Nachricht
01.07.2024

Unser Aktenzeichen
KC1-2490-KCanG-
[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Durchwahl:
0913 [REDACTED]

Datum
22.11.2024

**Versagung der Erlaubnis nach dem Konsumcannabisgesetz (KCanG)
für die Anbauvereinigung, [REDACTED]
[REDACTED]
in [REDACTED]**

AntragsID: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) als
zuständige Erlaubnisbehörde erlässt folgenden

BESCHEID:

- 1. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für den gemeinschaftlichen
Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis wird abgelehnt.**
- 2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.160,00 EUR
festgesetzt.**

Begründung

1. Sachverhalt

Mit Antrag vom 01.07.2024 wurde die Erlaubnis für den gemeinschaftlichen
Eigenanbau von Cannabis durch die Mitglieder und die Weitergabe des
gemeinschaftlich angebaute Cannabis an die Mitglieder in der Anbauvereinigung
[REDACTED] (Antragsteller) unter der oben genannten Adresse
begehrt.

Dienstszitz:
LGL
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Dienststelle:
LGL, Dienststelle Erlangen
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

E-Mail und Internet
poststelle@lgl.bayern.de
www.lgl.bayern.de

Anfahrtsskizze im Internet
Bus: 286 Max-Planck-Str.
Haltestelle: Eggenr. Weg

Bankverbindung
Bayerische Landesbank
IBAN: DE31 7005 0000
0001 2792 80
BIC: BYLADEMM

Seite 1 von 7

Telefon: [REDACTED]
[REDACTED]

Telefon: [REDACTED]
[REDACTED]

Aufgrund der Nachforderung zum Antrag hat der Antragsteller mit E-Mail vom 07.08.2024 u.a. die geänderte Satzung des [REDACTED] vom 05.08.2024 und ein Mitwirkungskonzept, Stand 05.08.2024, vorgelegt.

Zum Zweck des Vereins finden sich in § 2 Nr. 1 der Satzung vom 05.08.2024 folgende Ausführungen:

„Der Verein strebt die zukünftige Anerkennung als Anbauvereinigung nach dem Entwurf des Cannabisgesetzes an. Der endgültige Zweck ist der künftige legale, gemeinschaftliche Anbau von Cannabis zu Genusszwecken sowie dessen Abgabe an Vereinsmitglieder für den Eigengebrauch und die Abgabe von beim Anbau entstandenem Vermehrungsmaterial an Vereinsmitglieder, volljährige Nicht-Mitglieder oder an andere zukünftig bestehende Anbauvereinigungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.“

In dieser Satzung wurde im Weiteren unter § 5 Abs. 1 folgende Regelung getroffen:

„Jedes Mitglied hat das Recht, im Verein aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Beim späteren, legalen gemeinschaftlichen Anbau kann jeder sich wie in der Beitrittserklärung als aktives Mitglied im Anbau oder passives Mitglied in den Bereichen Social Media; Verwaltung; Administrative einbringen.“

Das Mitwirkungskonzept vom 05.08.2024 bezieht sich auf die Vorgaben nach § 5 der Satzung des [REDACTED] und führt hierzu aus:

- Jedes Mitglied habe die Möglichkeit sich im Anbau; Verwaltung; Social Media sowie anderen Vereinstätigkeiten einzubringen.
- die Anbauvereinigung rechne aktuell mit 4-6 Stunden Tätigkeiten vor Ort jeden Tag. Am Anfang im Aufbau werde mit mehr Stunden gerechnet.
- Bei 220 Arbeitstagen wären das insgesamt durchschnittlich 1100 Stunden im Jahr.

Diese Tätigkeitlast werde auf die Mitglieder aufgeteilt und es bestehe die Möglichkeit sich innerhalb im Verein in den verschiedenen Abteilungen einzubringen. Für den aktuellen Anbau seien 5-7 Personen die gleichzeitig den Aufbau realisieren nötig.

Weiterhin werden kurze Angaben zu angebotenen Schulungen und Workshops, der Dokumentation der Pflanzen und Arbeitszeiten, sowie zur Möglichkeit der Einsatzplanung der Mitglieder gemacht.

Mit Schreiben vom 18.10.2024 wurde der Antragsteller zur geplanten Versagung der Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis angehört. Es wurde ihm die Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen bis zum 04.11.2024 zu äußern.

Weiterhin wurde im Anhörungsschreiben darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen unvollständig sind.

Mit E-Mail vom 21.10.2024 äußerte sich der Antragsteller zu Anhörung und legt folgende Unterlagen vor:

- Satzung vom 05.08.2024
- Mitwirkungskonzept, Stand 05.08.2024
- Aufstellung der geplanten Anbaumenge

Der Antragsteller führt aus, dass in der E-Mail vom 05.08.2024 versehentlich die alte Satzung zur Verfügung gestellt worden sei. In der von den Notaren am 16.08.2024 an das Amtsgericht weitergeleiteten Satzung habe der § 5 Abs. 1 folgenden Wortlaut:

„Jedes Mitglied hat das Recht, im Verein aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Beim späteren, legalen gemeinschaftlichen Anbau kann jeder sich wie in der Beitrittserklärung als Mitglied im Anbau oder in den Bereichen Social Media; Verwaltung; Administrative einbringen.“

Die Änderung der Satzung sei nach vorheriger Absprache mit dem Rechtsanwalt der Anbauvereinigung und einem Mitarbeiter des CanGStab beim LGL erfolgt. Der Antragsteller betreibe Inklusion und gebe auch behinderten Menschen die Möglichkeit in der Verwaltung, im Bereich Social Media tätig zu sein oder andere Aufgaben, wie in der Administration für den gemeinschaftlichen Anbau zu verrichten. Dabei definiere der Antragsteller das Einpacken oder Abwiegen des Cannabis als administrative Tätigkeiten und nicht als Vorstandstätigkeiten.

Im Mitgliedsantrag sei das Kreuz automatisch auf aktiv gesetzt, da nach einem neuestem Beschluss, welche nicht vorgelegt worden ist, das Mitglied aktiv im Verein mitwirken müsse.

Weitere Ausführungen des Antragstellers betreffen das Sicherheitskonzept, die jährliche Anbaumenge an Cannabis und die Eintragung ins Vereinsregister.

Dem Antragsteller wurde mit E-Mail vom 31.10.2024 mitgeteilt, dass hinsichtlich der Eintragung ins Vereinsregister keine Verlängerung der Anhörungsfrist gewährt wird.

Mit E-Mail vom 02.11.2024 äußert sich der Antragsteller nochmals zur Anhörung. er führt zusätzlich aus, dass das Amtsgericht München hinsichtlich der Eintragung ins Vereinsregister bereits eine Satzungsänderung gewünscht habe und diese Satzung nach Stellungnahme von der Regierung Schwaben in der alten Fassung schon rechtsgültig gewesen sei, damit der Verein überhaupt gegründet werden konnte. Weiterhin wird ein geändertes Sicherheitskonzept mit Stand 31.10.2024 übersandt.

2. Rechtliche Würdigung

a) Formell

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist zur Entscheidung über den Antrag auf Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zuständig gemäß § 69c Zuständigkeitsverordnung und § 33 Abs. 1 KCanG.

b) Materiell

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 KCanG ist nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KCanG abzulehnen.

Der Antrag auf Erteilung der nach § 11 Abs. 1 KCanG erforderlichen Erlaubnis ist nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KCanG abzulehnen, wenn ein Vorstandsmitglied nicht die für seine Tätigkeit in der Anbauvereinigung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) KCanG besitzt ein Vorstandsmitglied die erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere nicht, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er sich nicht an die in den §§ 2, 5, 6, 19 bis 23

geregelten Verbote, die in den §§ 17 bis 23, 25 oder 26 geregelten Gebote oder die in den §§ 3, 16, 17 oder 19 bis 22 KCanG geregelten Anforderungen halten wird. Vorliegend fehlt es an der erforderlichen Zuverlässigkeit, weil konkrete Annahmen die Tatsache rechtfertigen, dass die in § 17 KCanG geregelten Anforderungen nicht eingehalten werden.

In § 17 Abs. 1 Satz 1 KCanG sind die Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis geregelt. Diese Anforderung sehen unter anderem vor, dass in Anbauvereinigungen Cannabis nur von Mitgliedern gemeinschaftlich angebaut werden darf. Die Mitglieder der Anbauvereinigung haben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 KCanG beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken. Dies bezieht sich auf alle Mitglieder. § 17 Abs. 2 Satz 2 KCanG konkretisiert, dass eine aktive Mitwirkung insbesondere vorliegt, wenn die Mitglieder beim gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten eigenhändig mitwirken. Mit dem Erfordernis der aktiven Mitwirkung soll nach der Gesetzesbegründung unionsrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden. Die Regelung ordnet den gemeinschaftlichen Anbau in Anbauvereinigungen als Vorbereitungshandlungen der einzelnen Mitglieder für den persönlichen Konsum ein, der nach Art. 2. Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI entkriminalisierbar ist (vgl. BT-Drucksache 20/8704, S. 72).

Zur Prüfung, ob sich die Anbauvereinigung an die Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis halten wird, wurde die Satzung der Anbauvereinigung beurteilt. Weiterhin wurde mit dem Antrag ein Mitwirkungskonzept angefordert und dieses ebenfalls entsprechend beurteilt. Die Verpflichtung zur Vorlage ergibt sich aus §§ 11 Abs. 3 Nr. 1 und 3, 12 Abs. 4 i.V.m. § 17 Abs. 2 KCanG.

In § 5 der Satzung des [REDACTED] vom 05.08.2024 ist indes geregelt, dass jedes Mitglied zwar das Recht hat, im Verein aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Beim späteren gemeinschaftlichen Anbau kann sich dann aber jedes Mitglied, wie in der Beitrittserklärung eingetragen, entweder am Anbau beteiligen oder in den Bereichen Social Media, Verwaltung, Administrative einbringen. Das Mitwirkungskonzept gibt den Wortlaut der Satzung wieder und erläutert teilweise die Mitwirkung der einzelnen Mitglieder beim geplanten Cannabisanbau.

Die Satzungsregelung und das Mitwirkungskonzept widersprechen den Vorgaben des § 17 Abs. 2 KCanG, denn weder ist eine Verpflichtung zur Mitwirkung vorgeschrieben, noch handelt es sich bei der Mitwirkung in den Bereichen Social Media, Verwaltung, Administrative um Tätigkeiten beim gemeinschaftlichen Eigenanbau bzw. originär unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten.

Die aktive Mitwirkung von allen Mitgliedern beim gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten ist Grundbestandteil für die Zulässigkeit des Cannabisanbaus in Anbauvereinigungen nach den KCanG und den europarechtlichen Vorgaben. Daher reicht das bloße Recht auf eine aktive Mitwirkung nicht aus. Ohne verpflichtende Mitwirkung besteht die Möglichkeit, dass Cannabis nicht gemeinschaftlich im Sinne des § 17 KCanG angebaut wird, bzw. das Cannabis an Mitglieder abgegeben wird, welche sich nicht oder nicht im erforderlichen Umfang am gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei unmittelbar mit dem

gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten aktiv und eigenhändig beteiligen.

Die Tätigkeiten beim gemeinschaftlichen Eigenanbau umfassen den Anbau und die Herstellung von Cannabis. Zum Anbau zählen die Aussaat von Cannabisamen sowie die Pflege bzw. Aufzucht von Cannabispflanzen. Die Herstellung umfasst das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln von Cannabis.

Unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundene Tätigkeiten sind nach dem Sinn des § 17 Abs. 2 KCanG und den europarechtlichen Vorgaben eng auszulegen. Dabei sind Tätigkeiten in den Bereichen Social Media, Verwaltung und Administrative, die in der Satzung und im Mitwirkungskonzept des Antragstellers vorgesehen sind, jedenfalls nicht umfasst.

Beim Begriff „Administrative“ handelt es sich nach dem Wortsinn um zur Verwaltung gehörende Aufgaben. Dass hiervon auch das Einpacken oder Abwiegen des Cannabis umfasst sein soll, geht über den Wortsinn hinaus. Dies ist für die weitere Beurteilung jedoch unbeachtlich, da bereits die Möglichkeit der Nichtmitwirkung bzw. ausschließlichen Mitwirkung in Bereichen die nicht vom § 17 Abs. 2 KCanG umfasst sind, ausreicht, damit die Vorgaben an einen gemeinschaftlichen Eigenanbau nicht eingehalten werden.

Auch wenn die zuletzt vorgelegte Fassung der Satzung nunmehr keine Unterscheidung in aktive und passive Mitglieder vornimmt, ändert dies an der Beurteilung nichts, da wie vorgenannt ausgeführt keine verpflichtende Mitwirkung vorgesehen ist und die Mitwirkung auch in Bereichen erfolgen kann, die nicht zum gemeinschaftlichen Eigenanbau zählen oder mit diesen verbunden sind.

Ein vorgelegtes Kreuz bei aktiver Mitwirkung im Mitgliedsantrag führt ebenso zu keiner anderen Beurteilung, da hierdurch keine aktive Mitwirkung in den in § 17 Abs.2 KCanG genannten Bereichen sichergestellt werden kann. Ein Beschluss, aus dem sich eine Verpflichtung ergeben soll, wurde nicht vorgelegt.

Weiterhin ist es für den vorliegenden Fall nicht von Bedeutung, aus welchen Gründen ein Vereinsmitglied nicht beim gemeinschaftlichen Eigenanbau aktiv mitwirken kann oder möchte. Entscheidend ist allein die Tatsache, dass mit der Satzung und dem Mitwirkungskonzept den Anforderungen an den gemeinschaftlichen Anbau nicht genüge getan wird.

Damit erfüllt der in der Satzung unter § 5 Abs. 1 und im Mitwirkungskonzept dargestellte Cannabisanbau nicht die Anforderungen nach § 17 KCanG.

Der Vorstand eines Vereins ist dessen gesetzlicher Vertreter, § 26 Abs. 1 BGB. Damit obliegt es dem Vorstand einer Anbauvereinigung im besonderen Maße dafür zu sorgen, dass die Anbauvereinigung die Einhaltung der Vorgaben des KCanG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für Anbauvereinigungen gewährleistet.

Der Vorstand des Antragstellers kommt dieser Verpflichtung nicht nach. Wie vorgenannt dargestellt, lassen die Satzungsregelungen und das vorgelegte Mitwirkungskonzept die Annahme zu, dass sich beim Cannabisanbau nicht an die in § 17 KCanG geregelten Anforderung gehalten wird. Damit besitzt der Vorstand nicht die erforderliche Zuverlässigkeit, was einen Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Buchst. b i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KCanG darstellt.

Neben den vorherigen Darlegungen ist ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis auch abzulehnen, wenn als Zweck der Anbauvereinigung nicht ausschließlich der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum, die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen vorgesehen ist, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a KCanG.

Die Satzung des [REDACTED] regelt den Zweck des Vereins in § 2 Abs. 1. Diese Regelung stellt für sich genommen keinen Versagungsgrund dar. Bei der Beurteilung des Versagungsgrundes nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KCanG ist die Regelung zum Vereinszweck jedoch nicht separat zu betrachten, sondern die Satzung als Ganzes. Damit ist auch die Regelung unter § 5 Abs. 1 der Satzung bei der Beurteilung mit einzubeziehen. Diese Regelung widerspricht, wie oben ausgeführt, den Anforderungen des KCanG an den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KCanG.

Damit umfasst der Zweck der Anbauvereinigung nicht ausschließlich den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum. Sondern es besteht die Möglichkeit, dass Cannabis nicht gemeinschaftlich im Sinne des § 17 KCanG angebaut wird, bzw. das Cannabis an Mitglieder abgegeben wird, welche sich nicht oder nicht im erforderlichen Umfang am gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten aktiv und eigenhändig beteiligen.

c) Ermessensausübung

Da das Gesetz bei den oben ausgeführten Versagungsgründen zwingend vorschreibt die Erlaubnis zu versagen („ist zu versagen“), besteht hinsichtlich der Entscheidung kein Ermessenspielraum gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KCanG.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KG.

Nach Abzug des oben festgesetzten Betrages i.H.v. 1.160,00 EUR von dem bereits am 18.07.2024 geleisteten Vorschuss i.H.v. 2.900,00 EUR ergibt sich ein Erstattungsbetrag i.H.v. 1.740,00 EUR. Dieser wird auf folgendes uns vorliegendes Konto IBAN: [REDACTED] BIC: GENODEF1ISE erstattet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des oben genannten Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez. 

Leitung Kontrolleinheit KCanG

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt. Eine eigenhändige Unterschrift ist gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG nicht erforderlich.